

**Stand: September 2019**

## Der Aufenthalt in Deutschland von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in Deutschland

Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Hierfür kommen neben den Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Familiennachzugs (z. B. zu deutschen Staatsangehörigen oder anerkannten Flüchtlingen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll), in erster Linie Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit in Betracht. Im Folgenden sollen nicht sämtliche bestehenden Aufenthaltstitel zu diesem Zweck dargestellt, sondern nur eine relevante Auswahl der wichtigsten Titel zusammengestellt werden.

### **Praxistipp: Visum für die Einreise erforderlich**

Für den Erhalt dieser Aufenthaltserlaubnisse muss normalerweise ein nationales Visum bei der deutschen Botschaft beantragt werden. Nur in folgenden Fällen kann die Ausländerbehörde auf die Nachholung des Visumverfahrens verzichten:

Es besteht ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels („ist zu erteilen“). Die meisten im Folgenden genannten Aufenthaltstitel sind jedoch keine Anspruchsnormen, sondern können nach Ermessen erteilt werden. Oder:

Die Nachholung des Visumverfahrens ist nicht zumutbar (etwa im Fall der Betreuungsbedürftigkeit eines kleinen Kindes oder weil der Arbeitsplatz sonst verloren gehen würde). (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, § 39 Nr. 6 AufenthV).

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums als Anspruch (§ 16 Abs. 1 AufenthG)**

Es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 Abs. 1 AufenthG für die Durchführung eines Vollzeitstudiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, wenn bereits eine Zulassung der Hochschule vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und die Ableistung eines Pflichtpraktikums. Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein – z. B. durch ein Sperrkonto, auf dem ein Betrag in Höhe des BAföG-Höchstsatzes für ein Jahr hinterlegt ist (momentan 8.820 Euro), durch eine Verpflichtungserklärung oder auch durch eigenen Hinzuverdienst. Studierende dürfen 120 Tage im Jahr eine Beschäftigung ausüben, außerdem zu studentischen Nebentätigkeiten (studentische Hilfskraft o. ä.). Darüber hinausgehende Tätigkeiten können von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Im ersten Jahr des Aufenthalts während studienvorbereitender Maßnahmen darf nur während der Ferienzeit gearbeitet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert.

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach Ermessen (§ 16 Abs. 6 AufenthG)**

Neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG, die als Anspruch normiert ist, besteht eine weitere Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, die als Ermessensnorm geregelt ist (§ 16 Abs. 6 AufenthG). Diese kann auch dann erteilt werden, wenn es um ein Teilzeitstudium geht oder wenn die Zulassung der Hochschule unter bestimmten Bedingungen erteilt worden ist. Die sonstigen Regelungen des § 16 Abs. 1 AufenthG gelten entsprechend – insbesondere auch der Ausschluss von Personen mit internationalem Schutzstatus in einem anderen Unionsstaat. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert.

**Praxistipp: Wechsel der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich möglich**

Falls eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt und eine andere Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt werden soll (z. B. nach Hochschulabschluss und Finden einer entsprechenden Arbeitsstelle), ist dieser Wechsel normalerweise ohne Aus- und Wiedereinreise möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Einschränkungen gibt es lediglich bei Studierenden, die nach Abbruch ihres Studiums eine andere Aufenthaltserlaubnis erhalten wollen.

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums für Menschen mit internationalem Schutzstatus in einem anderen Unionsstaat (§ 16 Abs. 9 AufenthG)**

Für Personen mit einem internationalen Schutzstatus eines anderen Unionsstaats besteht lediglich die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 9 AufenthG zu erhalten. § 16 Abs. 9 ist eine Ermessensnorm. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass

- bereits in dem anderen Unionsstaat ein Studium begonnen worden ist,
- ein Teil des Studiums an einer Hochschule in Deutschland durchgeführt werden soll und
- hierfür die Zulassung der deutschen Hochschule vorliegt.

Auch für diese Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein und es besteht die Möglichkeit zur Beschäftigung im Rahmen von 120 Tagen pro Jahr.

- **Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16a AufenthG)**

Personen, die in einem anderen Unionsstaat über einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums verfügen, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu zwei Auslandssemester (360 Tage) an einer deutschen Hochschule ohne Aufenthaltstitel studieren. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für Personen, die internationalen Schutz in dem anderen Unionsstaat haben.

- **Teilnahme an Sprachkursen und dem Schulbesuch (§ 16b AufenthG)**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Ermessen) kann erteilt werden für

- Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen,
- für Schüleraustausch und
- für den Schulbesuch (vor allem eine schulische Berufsausbildung).

Handelt es sich bei der schulischen Berufsausbildung um eine „qualifizierte Berufsausbildung“ (mindestens zweijährig), so berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von dieser Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Dies dürfte in der Regel ein großes Problem sein, zumal mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b für die schulische Berufsausbildung normalerweise kein Anspruch auf BAföG besteht. Allerdings besteht dem Wortlaut nach ein Anspruch auf Kindergeld (§ 62 EStG).

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu zwölf Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

- **Sonstige Ausbildungszwecke, z. B. betriebliche Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG (Ermessen) kann erteilt werden für die betriebliche Aus- und Weiterbildung (vor allem betriebliche Berufsausbildung). Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen. Hierfür prüft sie, ob bevorrechtigte deutsche oder unionsangehörige Auszubildende zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und ob vergleichbare Beschäftigungsbedingungen, z. B. Ausbildungsgehalt entsprechend Tarifvertrag, eingehalten werden (Lohnprüfung). Es empfiehlt sich also, eine Ausbildungsstelle in einer Mangelbranche zu suchen.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Allerdings besteht seit August 2019 für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Diese Leistung ist ausländerrechtlich „unschädlich“. Vom Wortlaut her besteht kein Kindergeldanspruch (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dieser Ausschluss vom Kindergeld gilt jedoch entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate erteilt wird.

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

- **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (§ 17a AufenthG)**

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17a AufenthG erteilt werden (Ermessen). Voraussetzung hierfür ist, dass bereits ein Bescheid der jeweils zuständigen Stelle vorliegt, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen entweder

- für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
- in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich sind.

Hierbei handelt es sich unter anderem um praktische Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb. Hierfür ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die dafür jedoch nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung durchführt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BeschV). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zu einer Beschäftigung von zehn Stunden pro Woche. Falls bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot nach der Anerkennung vorliegt, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu einer zeitlich nicht beschränkten Beschäftigung, falls diese Beschäftigung mit dem angestrebten Abschluss in einem engen Zusammenhang steht – beispielsweise eine Tätigkeit als Altenpflegehelferin oder -helfer während des Anerkennungsverfahrens als Pflegefachkraft.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Es besteht Anspruch auf Kindergeld und auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Nach der Anerkennung des Abschlusses kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu ein Jahr für die Arbeitsplatzsuche in diesem Bereich verlängert werden.

Eine ausführliche und hilfreiche Arbeitshilfe zu § 17a hat das IQ Netzwerk herausgegeben: [https://minor-kontor.de/wp-content/uploads/2018/04/Minor\\_FE\\_IQ-Leitfaden-17a-Aufenthaltsgesetz\\_2018.pdf](https://minor-kontor.de/wp-content/uploads/2018/04/Minor_FE_IQ-Leitfaden-17a-Aufenthaltsgesetz_2018.pdf)

- **Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b AufenthG)**

Für Personen, die im Ausland studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erworben haben, besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG, um in Deutschland für maximal sechs Monate ein Praktikum absolvieren zu können, wenn das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen und weitere Bedingungen erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17b AufenthG darf nicht erteilt werden an Personen, die in einem anderen Unionsstaat Internationalen Schutz beantragt haben oder bereits genießen (also Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus haben).

- **Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung (§ 18 AufenthG)**

. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 kann erteilt werden für eine Beschäftigung in Deutschland. Allerdings besteht diese Möglichkeit bislang nicht für alle Tätigkeiten, sondern nur für Tätigkeiten, die in der Beschäftigungsverordnung ausdrücklich genannt sind. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Konstellationen:

- **Ausländischer, als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen.
- **Ausländische, als gleichwertig anerkannter Berufsausabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen. Diese Möglichkeit besteht nur für Berufe, die auf der so genannten „Positivliste“ der BA vermerkt sind. Diese wird alle sechs Monate aktualisiert und ist hier zu finden: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba015465.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf). Laut Vereinbarung der Großen Koalition auf Bundesebene soll die Einschränkung auf Mangelberufe im Laufe des Jahres 2019 entfallen.
- **Au-Pair-Tätigkeiten**. Voraussetzungen sind ein Alter von unter 27 Jahren, Grundkenntnisse der deutschen Sprache und eine Höchstdauer von einem Jahr. Hierfür muss die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen.
- **Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder ein anderer gesetzlich geregelter Freiwilligendienst**. Insbesondere diese Möglichkeit ist auch für Menschen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Unionsstaats ein wichtige Perspektive. FSJ ist möglich für Menschen unter 27 Jahren, für Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersgrenze. Wichtig ist zudem, dass durch den Freiwilligendienst häufig Perspektiven für eine anschließende Berufsausbildung geschaffen werden können. Ein Problem ist die Sicherung des Lebensunterhalts: Das Taschengeld im Rahmen des Freiwilligendienstes wird nur dann ausreichen, wenn eine kostenlose Unterkunft

vorhanden ist. Für die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist keine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich.

- **Jede Tätigkeit** (auch Helferinnen- und Helfertätigkeiten) **für bestimmte Staatsangehörige**. Die oben genannten Beschränkungen auf hochqualifizierte oder zumindest qualifizierte Beschäftigungen gelten nicht für Angehörige bestimmter Staaten. Diese können für jede Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach einer Vorrangprüfung und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt hat. Diese Besserstellung gilt für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino und USA. Für Staatsangehörige der Balkanstaaten, also Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, gilt dies ebenfalls, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie aus dem Ausland heraus ein Visum beantragt haben und in den letzten zwei Jahren in Deutschland keine AsylbLG-Leistungen bezogen haben. (§ 26 BeschV)

Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Es besteht Anspruch auf Kindergeld, außer für Saisonbeschäftigte, innerbetriebliche entsandte Arbeitnehmende und Au Pairs. Dies ergibt sich aus den Dienstanweisungen zum Kindergeld des Bundeszentralamts für Steuern (Randziffer A 4.3.1, zum Download hier:

[https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html)).

#### **Praxistipp: Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nach zwei Jahren Beschäftigung oder drei Jahren Aufenthalt**

Nach einer längeren Voraufenthalts- oder Vorbeschäftigungszeit muss bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bundesagentur für Arbeit keine neue Zustimmung erteilen. Dann ist die Aufnahme jeder Beschäftigung möglich. Dies gilt normalerweise nach

- zwei Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder
- drei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland (§ 9 BeschV).

Ausnahmen bei der Anrechnung dieser Zeiten gelten für Studierende und per Gesetz oder Verordnung zeitlich befristete Beschäftigungen (z. B. Au Pair oder Saisontätigkeit).

- **Arbeitsplatzsuche für Hochschulabsolventinnen und -absolventen (§ 18c AufenthG)**

Für bis zu sechs Monate kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c erteilt werden, wenn ein deutscher oder ausländischer als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss vorliegt, um eine entsprechende Tätigkeit zu suchen. Während dieser Zeit muss der Lebensunterhalt gesichert sein und eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt.

- **Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)**

Es besteht Anspruch auf eine Blaue Karte-EU für Personen,

- die über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügen
- in Deutschland eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden und damit
- mindestens 53.600 Euro brutto im Jahr verdienen werden (Stand: 2019).

In diesem Fall entfällt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, es findet keine Vorrangprüfung oder Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.

Für bestimmte Berufsgruppen gilt eine niedrigere Einkommensgrenze von „nur“ 41.808 Euro Jahresbruttoentgelt. Dies betrifft Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Mangelberufen (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, IT-Fachkräfte und Ärzte). In diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, sie führt eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (keine Vorrangprüfung) durch.

Ein Anspruch auf die Erteilung der Blauen Karte EU besteht auch für Personen, die in einem anderen Unionsstaat internationalen Schutz genießen. Sie ist allerdings ausgeschlossen für Personen, die in Deutschland oder einem anderen Unionsstaat eine andere humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten oder beantragt haben oder die sich in dem anderen Unionsstaat oder in Deutschland noch im Asylverfahren befinden. Auch Personen, die in Deutschland eine Duldung besitzen oder die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots beantragt haben, sind ausgeschlossen (§ 19a Abs. 5 AufenthG).

#### • **Selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)**

Für eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG ausgestellt werden. Die Hürden sind jedoch nach wie vor hoch: Für eine Unternehmensgründung müssen als Voraussetzungen

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert sein.

Bei der Beurteilung sind die Kammern, Berufsvertretungen und Gewerbebehörden zu beteiligen, die insbesondere die zugrundeliegende Geschäftsidee, die unternehmerische Erfahrung, den Kapitaleinsatz und die positiven Auswirkungen auf den Beschäftigungsmarkt beurteilen sollen.

Für eine Freiberufliche Tätigkeit (z. B. Künstler, Ingenieurinnen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen, Dolmetscher oder Architektinnen), gelten diese hohen Hürden jedoch nicht: Ihnen kann die Aufenthaltserlaubnis auch ohne die oben genannten strengen Voraussetzungen erteilt werden.

Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt in der Regel gesichert sein, es muss also zu erwarten sein, mit der angestrebten selbstständigen Tätigkeit ausreichendes Einkommen erzielen zu können. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG besteht Anspruch auf Kindergeld.

#### • **Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG)**

Personen mit einem Aufenthaltstitel in einem anderen Unionsstaat sind vom Wortlaut und der Gesetzesbegründung nicht per se von der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung zur Ausbildungsduldung schließt zwar Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, von der Ausbildungsduldung aus. In diesem Fall greift das Dublin-Verfahren jedoch nicht.

Ein Anspruch auf Ausbildungsduldung besteht, wenn

- eine qualifizierte schulische oder betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 erfüllt ist (dabei geht es insbesondere um selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse)
- die Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht und



- keine Straftaten über bestimmten Grenzen vorliegen.

Diese Voraussetzungen können durchaus erfüllt sein, so dass die Beantragung einer Ausbildungsduhlung in Einzelfällen sinnvoll sein kann, falls das reguläre Visumverfahren für § 16b oder § 17 nicht aussichtsreich erscheint. Zur Ausbildungsduhlung hat der Paritätische Gesamtverband eine ausführliche Arbeitshilfe veröffentlicht: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/2018-08\\_ausbildungsduldung-2018\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf)

